

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**1713.** 1726. Das zu Berlin am 25. November 1872 ausgegebene 32. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 888. Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

**1714.** 1727. **Concessions-Urkunde** betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gladbach nach Rheydt durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

#### Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung ihrer Aktionäre vom 31. Mai 1870 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch die Fortsetzung der ihr unterm 20. November 1871 von Uns concessionirten Linn-Crefeld-Gladbacher Eisenbahn nach Rheydt, sowie durch Ausführung oder Erwerbung der zur Belebung des Verkehrs auf der Gladbach-Rheydt Bahn sich etwa als nützlich erweisenden Schienenverbindungen mit industriellen Etablissements zu gestatten, wollen Wir der erwähnten Gesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens, in Anerkennung der mit denselben für die gewerblichen und Verkehrs-Interessen verknüpften Vortheile, unter gleichzeitiger Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 Unsere Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Feststellung der Bahnlinie Gladbach-Rheydt und die Genehmigung der speciellen Bauprojecte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane erforderlich ist.

Die Bahn muß längstens innerhalb 3 Jahren von der Ertheilung der Concession an gerechnet betriebsfähig vollendet sein.

II. Sowohl die Bahn von Gladbach nach Rheydt

Ausgegeben zu Düsseldorf den 7. December 1872.

als auch die erwähnten Schienenverbindungen, zu deren Ausführung resp. Erwerbung es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf, bilden einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und es finden auf dieselben die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten und deren Nachträge, sowie die Bedingungen unter III. bis X. der obengedachten Concessions-Urkunde vom 20. November 1871 Anwendung.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Köln und Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechts aber eine Anzeige in die Gesammmlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggg. Graf von Roon. Graf von Ikenplig.  
von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1715.** 1708. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von  $\frac{1}{2}$  Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarte nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarten besetzt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

**1716.** 1720. Die Weichnachstsendungen

betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Paceten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen

vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorkerretungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Päckete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Garrentisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Päckete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1709. Der von der Kreisynode Solingen vollzogene Wahl des Pfarrers Dr. Friedrich zu Ohligs zu ihrem Superintendenten hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt und hat die Einführung desselben durch den Herrn General-Superintendenten am 5. d. Mts. in der Kirche zu Ohligs stattgefunden.

Gleichzeitig ist die Wahl des Pfarrers Krabbe in Widdert zum Assessor der Synode von dem evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigt worden.

Koblenz, den 15. November 1872.

Königliches Consistorium.

1710. Der von der Kreisynode an der Ruhr vollzogene Wahl des bisherigen Superintendenten-Verwalters, Assessor, Pfarrer Hempel zu Werden zu ihrem Superintendenten, hat der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt und hat die Einführung desselben durch den Herrn General-Superintendenten am 7. d. Mts. in der Kirche zu Werden stattgefunden.

Gleichzeitig ist die getroffene Wahl des Pfarrers Gräber in Essen zum Assessor der Synode Seitens des evangelischen Ober-Kirchenraths genehmigt worden.

Koblenz, den 15. November 1872.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1719. 1721. Die Königl. Regierung erhält anbei 10 Exemplare der mit Bezug auf die Bestimmungen der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 geänderten und nach den gemachten Erfahrungen ergänzten Anweisung für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landes-Meliorationen vom heutigen Tage.

Die Instruction vom 24. August 1861 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. August 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

#### Anweisung

für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landes-Meliorationen.

Um eine möglichst gleichmäßige und zweckdienliche Behandlung der technischen Vorarbeiten für größere Landes-Meliorationen (Entwässerungen, Bewässerungen, Eindeichungen, Fluß-Regulirungen) herbeizuführen, werden für die Anfertigung solcher Vorarbeiten die nachstehenden Bestimmungen getroffen: Allgemeine Vorarbeiten.

§. 1. Zur Begründung des Antrags auf Bearbeitung des Unternehmens und Bewilligung der Vorarbeitskosten aus der Staatskasse ist in der Regel beizubringen:

- 1) ein Uebersichts-Situationsplan, welcher aus der Generalkarte oder anderen gedruckten Karten, oder aus sonstigen vorhandenen Materialien (im Maasstabe von 1:10,000 bis 1:100,000) zusammengestellt wird, und ein Bild des Betheiligungs-Gebietes der bestehenden Wasserzüge, Stauwerke, Deiche etc., sowie der beabsichtigten Haupt-Meliorations-Anlagen, soweit sich dieselben schon einigermaßen übersehen lassen (letztere in karmirothen Linien), geben soll, ohne daß es dabei auf vollständige geometrische Genauigkeit und Vollständigkeit ankommt;
- 2) ein Erläuterungs-Bericht, welcher enthält:
  - a) eine allgemeine oder kurze Beschreibung des Meliorations-Gebietes, der Bodenart, der kulturschädlichen Uebelstände und deren Ursachen,
  - b) die Grundzüge der beabsichtigten Melioration unter Schätzung der ungefähren Baukosten, wobei zu erwägen ist, ob diese Kosten mit den zu erwartenden Vorteilen in angemessenen Verhältnisse stehen werden, (bei Bewässerungen ist insbesondere die disponible Wassermenge und die Beschaffenheit des Wassers zu beleuchten),
  - c) den Kostenüberschlag der speziellen Vorarbeiten.

Specielle Vorarbeiten.

§. 2. Die speciellen Vorarbeiten für die gesetzliche Begründung des Unternehmens müssen in der Regel bestehen aus:

- a) einer Special-Karte des Meliorations-Terrains,
- b) genauen Nivellements-Plänen, bei Seeablassungen auch Peilungs-Plänen,
- c) einer Uebersichts-Karte,
- d) einem zu derselben passenden Uebersichts-Nivellement,
- e) dem Meliorations-Plane (Erläuterungs-Bericht,

Bauzeichnungen und Kosten-Anschlag).

a. Special-Karte.

§. 3. Als Special-Karte dienen gewöhnlich die vorhandenen Karten (Kataster-Karten, Separations-Karten und dergl.)

Eine Kopie davon nach dem vorhandenen Maßstabe ist für das Bureau der Meliorations-Berwaltung zu fertigen, behufs Eintragung der Project-Linien, Berechnung der Grundentschädigung und Einschätzung in das Meliorations-Kataster.

Wenn die leitende Behörde eine Reduktion der vorhandenen Karten auf einen gleichmäßigen Maßstab für erforderlich erachtet und anordnet, so ist für die reduzierte Karte gewöhnlich der Maßstab von 1:5000 (1 Mm. = 5 Meter) zu wählen; die Karte ist, wenn thunlich, in Uebereinstimmung mit der Uebersichtskarte, in der Regel also, oben Norden, unten Süden, zu orientiren, und unter allen Umständen mit dem genauen astronomischen Meridian zu versehen, sonst folgt sie dem Hauptflusse von links nach rechts; die einzelne Sektion soll möglichst nicht über 2 Meter lang und 1 Meter hoch sein und soll die Anschlüsse an die angrenzenden Sektionen auf 5 Centimeter Breite bloß in Linien enthalten.

Dasselbe gilt, wo ausnahmsweise eine neue Messung des Terrains angeordnet wird.

Die Spezial-Karten sollen alles Bestehende der Meliorationsfläche enthalten, namentlich die Wasserzüge, Wege und Eisenbahnen mit ihren Bauwerken, die Orte der Pegel, die Brücken, Wassertriebwerke und Schleusen, die Besitzstände (Grenzen) der einzelnen Grundbesitzer, deren Namen und die Katasternummern, die Feldmarksgrenzen unter Beschreibung der angrenzenden Feldmarken, die Ortschaften und Gebäude, die Kulturarten des Bodens (Äcker, Wiese, Wald, Heide und Hütung, Brücher). Höhenzüge werden durch Bergstriche bezeichnet.

Die bestehenden Wege, Grenzen, Gebäude u. werden mit schwarzen Linien, die bestehenden Wasserzüge in bordvoller Breite mit hellblauer Farbe und deren Abflussrichtungen mit Pfeilen bezeichnet. Alle neu projectirten Anlagen werden mit Karminroth ausgezogen, und, einschließlich der zugehörigen Zahlen, karminroth beschrieben.

Die Grundflächen vorhandener Deiche sind mit grauem Untergrunde, die Böschungen mit hellgrüner Farbe und ihre Krone mit einem hellbraunen Striche zu bezeichnen; bei Maßstäben von 1:5000 und darunter genügt die Bezeichnung der Kronenlinie.

Alle Farben sind so hell zu halten, daß das Projekt darüber hinweg gezeichnet werden kann.

Die gemessenen Haupt-Linien werden in ihren Eckpunkten mit schwarzen Ringen bezeichnet, die gemessenen und nivellirten Linien dagegen in der Spezialkarte mit feinen schwarzen Strichen ausgezogen und alle Haupt Stationen von 1000 zu 1000 Meter Länge mit schwarzen Ringen eingefaßt.

Der Anfangspunkt einer gemessenen oder nivellir-

ten Linie ist genau zu bezeichnen, und die Stationirung so zu machen, daß die Nummer jeder Station mit 100 multipliziert den Abstand vom Anfangspunkte in Meter angiebt. Die Zehner, hier also Kilometer, sind dabei größer zu schreiben

(10. 11. 12. 13. 20. 20. 20.)

Die Umfangslinie der Meliorations-Betheiligung ist mit einem grünen Striche zu bezeichnen, und die höchste Ueberschwemmungs-Grenze, wo sie vom Betheiligungsbereiche abweicht, blau zu punktiren.

Ein liegender Maßstab mit deutlicher Ueberschrift seines Verhältnisses zur natürlichen Größe ist auf jeder Karte anzubringen und die Außenseite jeder Karte, sowie jeder gerollten Zeichnung, mit der Bezeichnung des Inhaltes zu versehen.

b. Nivellements-Pläne.

§. 4. Jedes Nivellement ist doppelt und mit der größten Sorgfalt auszuführen.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften erteilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von 1:5000 der wirklichen Länge (1 Mm. = 5 Meter und in den Höhen nach dem 25fachen Maßstabe von  $\frac{1}{200}$  der wirklichen Größe, bei welchen 5 Mm. = 1 Meter darstellen.

Eine Abweichung von dieser Regel wird zweckmäßig zu bestimmen sein:

1. in Betreff des Längenmaßstabes,

a) wo sich das Nivellement an eine vorhandene Spezialkarte anschließen soll, indem dann der Maßstab der Spezialkarte auch als Längenmaßstab für das Nivellement anzuwenden ist;

b) bei ausgedehnten Nivellementszügen von mehreren Meilen Länge, wo ein Maßstab von 1:10000 (1 Mm. = 10 Meter) übersichtlicher ist;

c) bei Flächen-Nivellements, namentlich bei größeren Bewässerungs-Projekten sind die Ordinaten in die Spezialkarten einzutragen und nur von solchen Nivellements-Linien Profile anzufertigen, welche augenscheinlich für den Haupt-, Zu- oder Ableitungskanal zu benutzen sind;

2. in Betreff des Höhenmaßstabes in ebenen Gegenden (bei durchschnittlichem Gefälle von 1:2000 ( $\frac{1}{2}$  Mm. per Meter und darunter), wobei ein Maßstab von  $\frac{1}{100}$ , d. i. 10 Mm. = 1 Met. zu wählen ist.

Der Maßstab für die Länge ist liegend, der Maßstab für die Höhen neben der ersten und letzten Ordinate des Nivellements-Planes parallel mit den Ordinaten, also stehend, zu zeichnen.

Der Anfangspunkt des Nivellements liegt allemal zur Linken; die Richtung des Nivellements geht von der Linken zur Rechten, gleich dem Abflusse oder Gefälle des Wassers und gleich der Schrift.

Der Normal-Horizont für die Nivellements-Linien im Meliorations-Terrain soll ein und derselbe sein

und womöglich durch den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels gedacht sein.

Die Verbindung des Nivellements mit einem nahe gelegenen, in seiner Höhe zum Amsterdamer Pegel bekannten Punkte geschieht durch ein besonderes generelles Nivellement, dessen Kosten bei Beantragung der Vorarbeitskosten besonders zu berechnen sind. Ueber 3 Meilen sollen dergleichen Verbindungs-Nivellements in der Regel nicht ausgedehnt werden. Wo der Anschluß an den Amsterdamer Pegel nicht ohne Kosten zu erreichen ist und die Kosten des Anschluß-Nivellements nicht bewilligt werden, da ist der Nullpunkt des Nivellements in einem Fixpunkte (Pegel, Fachbaum und dergl.) allemal unter der Erdoberfläche zu wählen.

Wenn sich hierbei für die Fortsetzung des Nivellements zu lange Ordinaten ergeben, so kann der Normal-Horizont, jedoch immer nur um je 10 Meter höher gelegt werden, was in den Längenprofilen anzugeben ist. Die Zahlen der Ordinaten sind überall nach dem ersten Normal-Horizonte einzuschreiben.

Die Nivelir-Batte ist auf vertiefter Skala in Meter und jeder Meter in 100 Theile einzutheilen, alle ungeraden Meter derselben, also der 1., 3., 5. sind auf weißem Untergrund schwarz, mit schwarzen Zahlen, die graden Meter, also 2., 4., 6. roth mit rothen Zahlen zu malen.

Die Nivellements-Tabellen werden nach dem am Schlusse beigefügten Formulare geführt und berechnet.

Am Ende jeder Seite soll die Abstimmung nachgewiesen sein. Was in den Nivellements-Tabellen und Plänen nicht Platz findet, wird in der Rubrik „Bemerkungen“ der Nivellements-Tabelle oder in besonderen Heften skizzirt und beschrieben.

Jede einzelne Nivellements-Linie, sie mag ein Längen- oder Quer-Profil betreffen, bildet in der Nivellements-Tabelle einen besonderen Abschnitt.

Für alle bestehenden Gewässer (Flüsse, Bäche, Kanäle, Gräben), deren beide Ufer nivellirt werden, soll die Haupt-Nivellements-Linie im Terrain des linken Ufers angenommen werden und wird das rechtsseitige Ufer dabei punktirt dargestellt; bei Durchstichs- und Deich-Projekten folgt indeß der Nivellements-Zug möglichst der projektirten Durchstichs resp. Deich-Linie.

An die Haupt-Nivellements-Linie und ihre Stationen werden alle übrigen nivellirten Ermittlungen (Querlinien, Thal- und Fluß-Profile und dergl.) gebunden.

Das Nivellement muß an natürliche und möglichst viele Festpunkte, gewöhnlich alle 1000 Meter einmal festgelegt werden. Der niedrigste, der mittlere und der höchste Wasserstand ist darin anzugeben, desgleichen die linksseitige Uferhöhe und die Flußsohle, nebst der Höhenlage der wichtigeren Punkte der Gegend, z. B. Eisenbahnschienen, Chausseetronen, Pegelmüllpunkte, Oberanten von Fachsäumen, Schleusendrempel, Wehrrücken, Schützenhöhen, Merkspfähle

(Spiegelpfähle) und Sicherheitspfähle (Grundpfähle), Unterante des Schlußsteins an gewölbten Brücken und der Straßenballen an anderen Brücken, die Oberante der Jochholme derselben, Plinthen und Thürschwelen nahestehender Gebäude.

Die Beschaffenheit des Terrains ist mit einem entsprechenden hellen schmalen Farbenstriche (Acker braungelb, Wald grau, Wiese und Moor grün) im Nivellement zu charakterisiren. Die Beschaffenheit des Untergrundes ist nur da, wo es besonders vorgeschrieben wird, zu untersuchen und anzugeben. Die Sohle ist mit schwarzer Linie zu zeichnen und mit entsprechender hellerer Farbe anzulegen.

Alles Bestehende wird schwarz gezeichnet, das Wasser nebst den Zahlen des Wasserstandes blau, das Projekt mit seinen Zahlen roth, der Auftrag hellroth, der Abtrag hellgrau.

Die Zahlen der Terrains-Ordinaten stehen links von ihren Ordinaten, die des Projektes rechts von denselben.

Die Zahlen des Terrains, der Sohle, der Deichtrone und des Wasserspiegels (letzte blau) stehen, jede Art für sich, auf einer besonderen Höhe oder Linie. Darunter finden parallel mit dem Horizonte die Namen der Feldmarken und Güter Platz, welche die Nivellements-Linie durchzieht.

Vor Ausführung des Nivellements für einen bestehenden Wasserlauf, dessen Wasserstand erheblichem Wechsel unterliegt, sollen in den Hauptstationen etwa von 1000 zu 1000 Meter, sowie ober- und unterhalb fester Brücken und Stauwerke und an sonst wichtigen Zwischenpunkten Interims-Pegel (circa 1 Meter lange Pfähle mit Centimeter-Eintheilung) am Rande des Wasserspiegels, besonders an festen Brücken eingeschlagen und deren Höhenlage demnächst in die Nivellements-Tabelle eingetragen werden. Der während des Nivellements vorkommende Wasserstand ist in die Nivellements-Tabelle einzutragen. Zur Erreichung eines normirten Wasserstandes sind sämtliche Pegel an einem und demselben Tage während eines beharrlichen Zuflusses zu beobachten und die vorgefundenen Wasserstände einzutragen. Auf diesen Wasserstand sind sämtliche Ordinaten für den Wasserspiegel zu berechnen und in die Nivellements-Pläne einzuzichnen.

Die Lage der zwischen den Stations-Punkten etwa noch erforderlichen Ordinaten ist nur durch das Einschreiben ihrer Entfernung von dem vorliegenden Stations-Punkte festzustellen. Zur leichteren Orientirung werden die Ordinaten von 1000 zu 1000 Meter stärker, als die anderen Ordinaten ausgezogen. Im Uebrigen gilt für die Stationirung das im § 3 Gesagte.

Wenn es der Raum auf dem Papiere gestattet, so sind die korrespondirenden Situations- und Nivellements-Pläne auf einem und demselben Blatte übereinander darzustellen. Thal- und Fluß-Querprofile und Zeichnungen besonderer Bauwerke sind, wo möglich gleich über oder unter der betreffenden Stelle

des Nivellements, erstere in dem bestimmten Längen- und Höhenmaßstabe, letztere in dem Maßstabe von 5 Mm. = 1 Meter zu zeichnen.

Im anderen Falle nehmen besondere Blätter und Hefte die Querprofile und Bauwerks Zeichnungen auf.

Das rechte Ufer ist dabei stets rechts, das linke Ufer links zu zeichnen. Für die größere Schrift der Karten und Nivellements wird die Anwendung von Drucktypen empfohlen.

#### e. Uebersichts-Karte.

§. 5. Die Uebersichts-Karte ist durch Reduktion der Spezial-Karten in der Regel im Maßstabe von 1 : 10,000, d. i. 1 Mm. = 10 Meter anzufertigen und enthält nur die bemerkenswerthesten Gegenstände. Sie dient bei ausgedehnten Meliorationsflächen als Projektions-Karte für die Hauptanlagen. In vielen Fällen wird auch schon eine Kopie der Original-Aufnahmen des Königl. General-Stabes (im Maßstabe von 1 : 25,000 (1 Mm. = 25 Meter) als Uebersichtskarte dienen können.

Bei der Vorlegung des Projekts in der Ministerial-Instanz ist die Uebersichts-Karte mit einzureichen; der Einreichung der Spezial-Karten bedarf es in der Regel nicht. Wenn die Uebersichts-Karte das im §. 3 gedachte Maß überschreitet, so ist sie selbst in mehrere Sectionen zu theilen.

Alsdann ist noch eine kleinere Uebersichts-Karte in einem Blatte im Maßstabe von 1 : 50,000 (1 Mm. = 50 Meter) zu fertigen, und auf derselben möglichst zugleich das Uebersichts-Nivellement (§. 6) darzustellen.

Bei Meliorationen, wo es darauf ankommt, die Menge des abzuführenden Wassers zu bestimmen, ist auch eine Karte beizubringen, welche das betreffende Wassersammel- oder Abdachungs-Gebiet darstellt. Dieselbe ist aus einer entsprechenden Landkarte zu entnehmen. Sie soll von den höchsten Quellenlagern bis zur nächst unterhalb liegenden Mündung des Flusses reichen, und die bekannten Höhenangaben über dem Meerespiegel, die bemerkenswerthen Wasserbauwerke, sowie die ungefähre Flächenangabe des Wassersammel- oder Abdachungs-Gebietes enthalten.

§. 6. a) Das Uebersichts-Nivellement erhält in der Regel den Längenmaßstab von 1 Mm. = 50 Meter und den Höhenmaßstab der Nivellements-Pläne §. 4 mit den merkwürthlichsten Zeichnungen. Dabei ist auf eine möglichste Uebereinstimmung der Bezeichnungen mit denen der Uebersichtskarte zu halten.

Die Ordinaten sind nicht alle 1000 Meter, sondern alle 5000 Meter stärker auszuziehen.

#### e. Meliorations-Plan.

§. 7. Der Erläuterungs-Bericht hat vom technischen Standpunkte diejenigen Gegenstände zu erörtern, welche im §. 2 der Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24 August 1850 und im §. 2 der Anweisung für die Bildung von Ent-

Wässerungs-Genossenschaften vom 10. Oktober 1857 bezeichnet sind\*).

Bei der Beschreibung des Meliorations-Planes ist auch die Zeit und Organisation der Ausführung zu erläutern.

Der Haupt-Kosten-Anschlag zerfällt gewöhnlich in folgende Titel:

- I. Grunderwerb und Nutzungs-Entschädigung (incl. der Entschädigung von Stauberchtigten und anderen Wassernutzungs-Rechten).
- II. Erd- und Rodungs-Arbeiten.
- III. Befestigung der Ufer, der Böschungen und Sohlen.
- VI. Wasser-Bauwerke an Schleusen, Sielen, Wehren, Brücken, Fähren u. dergl.
- V. Gebäude und deren Translokation, Einfriedigungen.
- VI. Grenz- und Nummersteine, Festpunkte, Merk-pfähle, Sohlschweller u. dergl.
- VII. Geräte, Karndielen, Maschinen, Instrumente und deren Unterhaltung.
- VIII. Fulleitung, Katastrirung und Verwaltung.
- IX. Insgemein.

Zum Schluß ist eine Recapitulation dieser Titel zu geben.

Die tabellarischen Berechnungen über Erdarbeiten und die Spezial-Anschläge für die Bauwerke nebst Zeichnungen sind beizufügen.

Wo die Beitragspflicht nach verschiedenen Meliorations-Abtheilungen gefordert werden soll, ist auch der Kostenanschlag für jede Abtheilung besonders aufzustellen.

Wo mehrere ähnliche Bauwerke (Brücken, Schleusen etc.) vorkommen, da ist nur ein solches Bauwerk speziell zu veranschlagen und der Kostenpreis der übrigen unter Berücksichtigung kleiner Abweichungen in den Dimensionen darnach zu schätzen.

§. 8. Bei größeren Meliorationen können die Vorarbeiten und Anschläge selten so speziell gemacht werden, daß die Ausführung, namentlich die Affordirung der Erdarbeit unmittelbar darauf gegründet werden könnte. Es wird daher während und zu der Bauausführung selbst in der Regel noch eine speziellere Vorarbeit nöthig. Die Nivellements dazu werden auf die vorhandenen Spezial-Karten gegründet und schließen sich dem Maßstabe derselben an.

#### Bezahlung der Vorarbeiten.

§. 9. a) Wenn das Kopiren der Karten für die im §. 43 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 bestimmten Sätze

bei Kopiren nach demselben Maßstabe für den zehnten Theil eines □Meters des wirklich bezeichneten beschriebenen und mit Farben angelegten Raumes

beim Maßstabe von  
 1/2500 der natürlichen Größe 1 Th. 2 Sg. 6 Pf.  
 1/2000 „ „ „ „ „ „ 1 „ 5 „ „  
 1/1000 „ „ „ „ „ „ 1 „ 12 „ „ 6 „

\* Ein Abdruck der bezeichneten beiden Paragraphen folgt am Schluß.



— nach Rücksprache mit Hauptbetheiligten und sachkundigen Grundbesitzern und mit Hilfe eines Baubeamten oder Wiesenbautechnikers — die zur näheren Beurtheilung der Aufgabe erforderlichen Materialien in einer Denkschrift zusammenzustellen, namentlich darin anzugeben:

1. die Größe und Beschaffenheit der in den Verband zu ziehenden Fläche,
2. die Uebelstände, welche durch die Melioration beseitigt werden sollen, die Wasserverhältnisse und bei Bewässerungen die Menge und Beschaffenheit des disponiblen Wassers, sowie die kollidirenden

den Rechte, welche der Benutzung desselben entgegenstehen,

3. die bereits vorhandenen Ent- und Bewässerungs-Anlagen nebst den Rechtsverhältnissen bei Unterhaltung derselben,
4. den in allgemeinen Umrissen darzulegenden Plan der beabsichtigten Anlage,
5. die ungefähren Kosten derselben,
6. eine gutachtliche Äußerung über die Vortheile der Anlage unter Anführung der Wünsche der Betheiligten.

## Nivellement von

bis

von	bis	I. Nivellement.				II. Nivellement.				Mittleres Gefälle		Ordnate über dem Horizont.	Zielhöhe				Ordnaten über dem Horizonte				Bemerkungen.	
		Zielhöhe		Gefälle		Zielhöhe		Gefälle		Rechts.	Links.		Rechts Ufer.	Wasserspiegel.	Sohle.	Dämme.	Rechts Ufer.	Wasserspiegel.	Sohle.	Dämme.		
Station.	Station.	rückwärts.	vorwärts.	steigt.	fällt.	rückwärts.	vorwärts.	steigt.	fällt.	steigt.	fällt.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.

Indem wir die vorstehende Anweisung für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landes-Meliorationen, sowie das auf dieselbe bezügliche Ministerial-Rescript vom 15. August c., durch welches die Instruction vom 24. August 1861 außer Kraft gesetzt worden, hierdurch bekannt machen, veranlassen wir die Herrn Landräthe und Bautechniker, bei den ihrer Leitung unterstellten Meliorations-Arbeiten für die Zukunft nach den Vorschriften dieser Anweisung zu verfahren und die in Meliorations-sachen beschäftigten Feldmesser auf die bezüglichen Vorschriften zur sorgfältigen Beachtung zu verweisen.

Düsseldorf, den 20. October 1872. I. III. A. 5066. 1750. 1728. Es soll häufig der Fall vorkommen, daß Geisliche und Lehrer von Aeltern und Vormündern um Auskunft über die Bedingungen gebeten worden sind, unter denen die Aufnahme junger Leute in den Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Pöberich, Weisensfels und Ettlingen erfolgt, und diese Auskunft wegen Unbekanntheit mit den betreffenden Bestimmungen nicht erteilt werden konnte.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die bereits im Amtsblatt pro 1870 No. 95 publicirten „Nachrichten“ hierdurch wiederholt bekannt zu machen, und die Herren Landräthe gleichzeitig zu beauftragen, diese zc. Nachrichten auch in den Kreisblättern von Neuem abdrucken zu lassen.

Düsseldorf den 30. November 1872.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Pöberich und Weisensfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren der Infanterie des stehenden Herres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel zc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister zc., resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gefuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettschichten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstfähigkeit des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der aus

scheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfnis in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Kassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden bei ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die gegründete Aussicht gewährt bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weiskensels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu 4 Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahr.

Bei späteren Verfordrungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schutzzeug und 2 Hemden versehen sein, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung verschaffen zu können.

12. Behufs-Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Pots-

dam resp. in Jülich, Bieberich und Weiskensels zu melden. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Laufschein,  
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn.

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Orts-Behörde. Dieselbe kann auch durch mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen bei entstehenden Vakanzten bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt, eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weiskensels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium. v. Ron.

1751. 1737. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 7. Oktober c. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für die Instandsetzung der evangelischen Pfarrkirche zu Odenspiel im Kreise Waldbroel eine Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungskreise Köln und Düsseldorf in dem Zeitraume vom 1. November d. J. bis zum 1. April 1873 abgehalten werde.

Mit der Abhaltung der Collekte sind beauftragt:

1. Wilhelm Müller jun, 2. Wilhelm Wasbinder, 3. Wilhelm Beer, 4. Christian Jäger, 5. Wilhelm Haas, 6. Wilhelm Dörrenberg, 7. Christian Altjohann, 8. Friedrich Heinz, 9. Wilhelm Müller sen.

10. Hermann Klein, 11. Herrmann Lohemer, 12. Gottl. Bräuer.

Die Collectanten halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.  
Düsseldorf, den 3. Dezbr. 1872. I. V. B. 1630.

**1752.** 1702. Nach einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidenten für die Rheinprovinz sind bei der Untervertheilung von Provinzial-Kassen nach Maßgabe der Bevölkerung die serbisbeiechrigten Militär-Personen des activen Dienststandes nicht in Anrechnung zu bringen.

Düsseldorf, den 27. November 1872. I. II. 4693.

**1753.** 1738. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli c. — Amtsblatt Stück 31 No. 1038 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bruchhausen bei den katholischen Bewohnern der zur Erzdiocese Köln gehörigen Theile unseres Regierungsbezirks bewilligten Hauscolleete bis zum 1. März 1873 verlängert hat.

Düsseldorf, den 27. Nov. 1872. I. V. B. 1557.

**1754.** 1761. Nachdem das Pbyssit des Kreis-Neuß durch den Tod des Kreisphysikus Sanitätsrathes Dr. Rheindorf erledigt worden, fordern wir diejenigen Aerzte, welche sich darum bewerben wollen, auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über die bestandene Pbyssitats-Prüfung, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreis-Band:athes über ihre Führung einzureichen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1872. I. II. 7163.

**1755.** 1711. Für die vormaligen Rentei-Bezirke auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks werden die, in der bisherigen Weise, mit Anschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1859/72 für die bis Martini 1873 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht:

Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchschnittspreis für den Hectoliter.	
	Weizen.	Roggen.
1. Neuß	5 15	4 2 6
2. Weßlinghoven		4 2 2

Düsseldorf, den 28. November 1872. II. IV. 619.

**1756.** 1752. Die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes, welche das Abonnement pro 1873 noch nicht erneuert haben sollten, machen wir darauf aufmerksam, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die Abonnements-Erneuerung sobald als möglich, jedenfalls aber vor Ablauf dieses Jahres, und zwar

bis zum 15. d. Mts., entweder bei dem Bürgermeistere amte oder der Postanstalt des Wohnortes, von da ab aber ausschließlich bei letzterer Stelle zu bewirken.

Die etwa später hinzutretenden Abonnenten haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen, obgleich sie den ganzen Abonnementsbetrag zu entrichten haben, nicht noch sämmtliche, bereits erschienene Nummern nachgeliefert werden können.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1872. I. I. 4 32.

**1757.** 1753. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 26. October c. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Schwadorf im Landkreise Köln eine Hauscolleete bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln, sowie des zur Erzdiocese Köln gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf, bis zum 1. Juli 1873 durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Mit der Abhaltung dieser Colleete in unserem Bezirke sind beauftragt: Peter Hamacher aus Bonn; Peter Koch, Johann Höns und Heinrich Schmitz aus Schwadorf.

Die Collectanten behalten die Gelder zur direkten Ablieferung bei sich.

Düsseldorf, den 4. Dez. 1872. I. V. B. 1646.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**1758.** 1703. Auf der zwischen Vocholt und Ringenberg belegenen Posthaltestelle Schanzenberg wird vom 1. Dezember c. ab Passagier-Billet-Verkauf nicht mehr stattfinden, die Posthaltestelle selbst jedoch behufs der Aufnahme von Reisenden in den Postwagen nach wie vor bestehen bleiben.

Düsseldorf, den 27. November 1872. I. I. 619.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

**1759.** 1732. Vom 1. Dezember c. ab werden abgefertigt werden:

1. die I. Botenpost zwischen Berge-Borbeck und Borbeck:

aus Berge-Borbeck 7. 25 Früh;  
aus Borbeck 6. 50 Früh;

2. die I. Personenpost von Ruhrodt nach Duisburg-Bahnhof:

aus Ruhrodt 6. 50 Früh;

3. die I. Personenpost zwischen Benrath und Hilden:

aus Benrath 8. 45 Früh;  
aus Hilden 8. 30 Früh;

4. die I. Botenpost von Langensfeld nach Mosbeyn:

aus Langensfeld 9. 10 Vormittags;

5. die I. Personenpost von Langensfeld nach Solingen:

aus Langensfeld 9. Vormittags;

6. die I. Personenpost von Kuppersteg nach Opladen:

aus Kuppersteg 9. 15 Vormittags.

Düsseldorf, den 30. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director: Friedrich.

**1760.** 1729. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderer Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe u. ausgeföhrt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Cöln, den 26. November 1872.  
Königliche Telegraphen-Direktion. Richter.

**1761.** 1722. Die Sterbe-Urkunde der am 28. August 1872 zu Lüttich verstorbenen Helena Gertrude Theodorine Brochau aus Derendorf ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 20. November 1872.

Der Ober-Procurator: von Guerdard.

**1762.** 1754. Die Sterbe-Urkunde der am 11. Januar 1872 zu Antwerpen verstorbenen Johanna Magdalena Troost, 16 Jahre alt, aus Homberg, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei

Homberg eingetragen worden.

Cleve, den 2. Dezember 1872.

Der Ober-Procurator: Duß.

**1763.** 1755. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 26. November d. J. den Schmied Wilhelm Dreesbach, früher zu Bintel, im Siegreise, wohnhaft, für abweisend erklärt.

Köln, den 3. Dezember 1872.

Der General-Procurator: Dr. Frhr. v. Sedendorf.

**1764.** 1651. Ausloosung von Rentenbriefen. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:  
No. 132, 161, 178, 343, 372, 383, 431, 567, 592, 817, 1215, 1297, 1542, 1830, 1954, 2185, 2193, 2271, 2412, 2507, 2528, 2595, 2611, 2954, 3183, 3468, 3548, 3676, 3693, 3694, 3725, 3916, 3992, 4136, 4239, 4348, 4566, 5084, 5553.

2. Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:  
No. 93, 291, 415, 430, 936, 1060, 1140, 1144, 1145, 1316, 1392, 1397, 1484, 1625, 1988, 2254,

3. Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:  
No. 27, 138, 327, 704, 785, 797, 895, 1115, 1556, 1593, 1625, 2042, 2287, 2472, 2617, 2870, 2999, 3038, 3216, 3357, 3375, 3381, 3447, 3903, 4020, 4052, 4313, 4400, 4418, 4775, 5117, 543, 5376, 5440, 5495, 5527, 5787, 5792, 5930, 6030, 6174, 675, 6269, 6516, 6764, 6766, 6938, 6984, 6990, 7195, 7303, 7740, 7842, 7884, 8000, 8035, 8158, 8187, 8315, 8502, 8604, 8953, 9107, 9247, 9276, 9312, 1408, 9537, 9651, 9998, 10406, 10470, 10699, 11080, 11257, 11276, 11649, 11792, 11814, 11918, 11997, 12001, 12115.

4. Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:  
No. 95, 386, 576, 722, 893, 1212, 1442, 1636, 1897, 2029, 2153, 2278, 2303, 2407, 2624, 2688, 2734, 2904, 2937, 3008, 3014, 3067, 3137, 3239, 3242, 3434, 3455, 3478, 3527, 3832, 4202, 4714, 4775, 4954, 5106, 5221, 5408, 5422, 5429, 5656, 5698, 5917, 5926, 6291, 6543, 6609, 6615, 6865, 7004, 7168, 7769, 7770, 7793, 7830, 7991, 8221, 8256, 8426, 8460, 8519, 8550, 8663, 8816, 8903, 8918, 8977, 9179, 9438, 9662, 9737, 10218, 10284, 10297, 10314, 10486, 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4 Stück, nämlich:  
No. 13552, 13553, 13554, 13555.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, No. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenkasse hier selbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.



1769. 1686. Es sind entwendet

I. In der Nacht vom 24. zum 25. October d. J. dem Wilhelm Franzen aus dessen zu Duisburg belegenen Trintballe mittels Einbruchs

1. 1 Glasfugel,
2. 2 Porzellanschüsseln,
3. 12 Töpfe mit Blumen (wovon 4 Stück am folgenden Morgen zerstört wieder gefunden sind),
4. 2 Flaschen mit Himbeersaft,
5. 3 Flaschen Selterswasser,
6. 2 Blumenbretter (wovon 1 am folgenden Morgen zerstört wiedergefunden ist),
7. 1 Gummischlauch mit messingenen Schraubengewinden,
8. 50 Stück Cigarren,
9. 1 Petroleum-Hänge-Lampe,
10. 1 weißleinerer Damentragen;

II. am 17. d. Mts. aus dem Hausflur des D. Morian zu Neumühl, Bürgermeisterei Beed ein blauer Ueberzieher mit Zanella-Futter in dessen Taschen sich ein Paar neue Glacé-Handschuhe, eine Pörsenzettung vom 27. August c. und eine Rechnung von Pß. Langmann in Oberhausen befand;

III. in der Zeit vom 19. d. Mts. Abends bis zum 20. d. Mts. Nachmittags aus dem Hausflur der Handlung Boudy & Ragenberg in Duisburg ein Ballen Gebildleinen zu Tischtüchern in grober grauleinerer Emballage gez. Nr. 3158 B. 59 Pfd. schwer enthaltend:

1. 1 Stück, 35,6 Meter  $\frac{9}{4}$  Ellen Breite gez. 2510—33656,
2. 1 Stück, 35,8 Meter,  $\frac{9}{4}$  Ellen Breite gez. 2530—28652,
3.  $\frac{1}{2}$  Stück, 17,0 Meter,  $\frac{10}{4}$  Ellen Breite, gez. 2565—30000;

IV. am 19. d. Mts. aus dem Hausflur des Lithographen Joh. Albert Steinkamp zu Duisburg

1. 1 schwerer röhlich wollener getragener und etwas verschoffener Winterüberzieher mit schwarzem Sammettragen und schwarzem Zanella-Futter auf dessen einen Aermel sich Flecken und vorne an den Schößen sich f. g. Spritzflecken befanden, nebst ein Paar in der Tasche befindlichen graublauen Burkin-Handschuhe;

V. in der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. dem Winkler Albrecht Haad zu Meiderich mittelst Einbruchs:

1. 8 Stück weiße Schweiß-Jacken,
2. 5 bunte Flanel-Jacken,
3. 3 rothe Sapett-Schweißjaden,
4. 4 weiße gewebte Herrn-Schweißjaden,
5. 8 lila blaue Frauenjaden,
6. 25 Stück theils Manns theils Frauen- und Knaben-Unterhosen,
7. 10 bis 11 blauleinene Arbeitskittel,
8. 2 blauleinene Brabanter-Kittel mit Stiderei auf den Schultern,
9. 3 bis 4 Stück Brabanter-Kittel für Knaben;
10. 12 Stück wollene Knaben-Jacken verschiedener

- Farbe,
11. ca. 2 Duzend Schwals verschiedener Farbe,
12. mehrere große Herren-Schwaltücher,
13. mehrere Paar Strümpfe und Mannsärmel,
14. eine Schachtel mit 8 Stück Kinder-Armlauchen,
15. diverse Brieftaschen, Portemonnais, Cigarren-Etuis und Broschen, und waren unter den Portemonnais 4 Stück von rothem Zuchtleder mit runden vergoldeten Bügeln und 2 Stück von rothem Leder mit inwendig weißem Hirschleder mit rundem Stahlbügel.

Von diesen Sachen sind auf der Chaussee 3 Bündel Sapett und 4 Unterhosen wiedergefunden.

VI. am 20. d. Mts. Abends dem Kaufmann Heinrich Coupieune zu Mülheim a. d. Ruhr aus dem Hausflur:

1. ein brauner mit Seide gefütterter Sommer-Überzieher,
2. ein dunkelbrauner Winter-Überzieher mit Sammettragen, Zanella gefüttert und mit breiter seidener Litze eingesäbt,
3. 2 schwarze Hüte;

VII. am 21. d. Mts. dem Ackerer Diedrich Schroer zu Meiderich ein verschlossenes Rähltüchchen, ca. 1 Fuß lang und  $\frac{1}{2}$  Fuß breit mit 42 einzelnen harten Thalern und 2 Zweieinhalb Guldenstücken, sowie 2 Bücher der Duisburger Sparkasse auf den Namen Diedrich Schroer lautend, ausgestellt unterm 18. d. Mts., wovon das Eine über 200 Thaler Einlage die Nr. 4217 und das Andere über 100 Thaler Einlage die Nr. 4218 trug;

VIII. gegen Mitte November c. dem Tagelöhner Johannes Koenen zu Duisburg ein schwarzledernes etwas defectes Portemonnaie mit Messingbügel nebst einem Inhalte von 4 Thalern und einigen Kupfermünzen und zwar 1 Zweithalersstück und 2 einzelne Silberthaler, auch befand sich unter den Kupferstücken eine falsche Geldmünze;

IX. am 13. d. Mts. aus dem Güterschuppen der hiesigen Güterexpedition eine Kiste Kurzwaren im Gewichte von 68 Pfd. gez. H. & C. 2194.

Ich suche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß die Bestohlenen unter III. auf die Ermittlung des Diebes und Wiederbeschaffung des gestohlenen Gutes eine Belohnung von 15 Thlrn. ausgesetzt haben.

Bejel, den 24. November 1872. Der Staatsanwalt.

1770. 1698. Am 20. November c. sind zu Beloh Bürgermeisterei Kirspelwaldnieß aus einem Gebäude mittelst Einsteigens und Erbrechen folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) eine Geldsumme von 720 Thalern, bestehend in 5 Banknoten à 100 Thaler; 2 à 25 Thaler; 2 à 10 Thaler und der Rest in verschiedenen Münzsorten;



dem Werthe entsprechende Belohnung ausgesetzt hat.  
Wesel, den 30. November 1872.

Der Staatsanwalt.

**1777.** 1739. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober d. J. aus dem Bureau des Bahnhofs-Inspectors zu Stertrade mittelst Erbrechens einer Geldschiede 17 Thlr. 20 Sgr.;

II. in der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. dem Schiffsknecht Johann Hassel zu Ruhrort

1. ein dunkelbraunes heutelförmiges neues Portemonnaie mit neusilbernem Bügel und 2 Verschlüssen neben einander, nebst dessen Inhalt bestehend aus 2 harten Thalern und ca. 1 Thaler an kleinem Gelde,

2. ein kurzer schwarzer Winterrock mit Sammetkragen,

3. eine Cylinderuhr, in deren Kapsel sich der Name des Bestohlenen befand, nebst einer schwarzen Kette;

III. am 25. d. Mts. dem Adersmann Mathias Dahmen aus Weidertich

1. eine graue mit grauem Bombastin gefütterte mit schwarzem Band eingefasste dicke Duffeljackete mit einem kleinen Kragen von demselben Zeuge und hatte dieselbe von Außen 2 und von Innen 1 Tasche,

2. ein gelblicher Kindershawl;

IV. in der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. dem Schiffer Franz van Loosen zu Ruhrort

1. ein schwarzer Duffel-Neberzieher mit Sammetkragen und schwarzem Futter,

2. ein kurzer alter blauer Duffelrock mit Kragen von demselben Zeug und schwarzem Futter,

3. eine neue braune englischlederne Hose,

4. eine blau wollene Unterhose;

V. am 28. d. Mts. Abends dem Bäcker und Specereihändler Hermann Optelamp zu Ruhrort aus dessen Hausflur eine Tonne mit Seife gez. C. B. 11233 Nr. 90 im Werthe von ca. 70 Thlrn.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 30. November 1872.

Der Staatsanwalt.

**1778.** 1756. Am 26. d. Mts. sind dem Schankwirth August Schüring hieselbst aus der unverschlossenen Geldlade der Ladentheke 4 Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. und 1 Guldenote des Herzogthums Gotha gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 3. Dezember 1872.

Der Staatsanwalt.

**1779.** 1757. In der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. sind aus einem Gebäude hiesiger Stadt mittelst Einsteigens die nachbezeichneten Gegen-

stände gestohlen worden.

1. ein großer silberner Eßlöffel mit einem Wappen, über welchem sich eine Krone befindet,
2. vier silberne Gabeln mit demselben Wappen,
3. drei große und 1 kleine Gabel mit Wappen,
4. ein Theetopf von Britannia mit Holzgriff,
5. vier Stück versilberte Messerbänke,
6. eine Scheere, ungefähr 16 Centimeter lang, sehr auf gearbeitet und neu polirt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1872.

Der Untersuchungsrichter II. Kreis

**1780.** 1760. Am 12. November cr. sind zu Caldenhausen mittelst Einbruchs:

Ein schwarzer Winterrock, von wollenem Tuche, gefüttert vorne mit dunklem Orleans, und hinten mit schwarzem Schottleinen, an beiden Seiten mit Taschen und Klappen versehen, sowie ein Paar neue, schwarzlederne lange Stiefel, gestohlen worden.

Bei dem Diebstahl wurden ein Paar alte Militairstiefel, wahrscheinlich von dem Diebe herrührend, zurückgelassen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib des Gestohlenen oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 30. November 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

**1781.** 1759. In der Nacht vom 4. bis 5. November cr. sind zu Dpladen aus einem Ladenlokal mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden.

1. 6 Coupons Kleiderstoffe,
2. 1 Stück  $\frac{1}{4}$  Diagonal 33 Meter graue Koper,
3. 1 Coupon-Basting, bezeichnet mit Nr. 5139—37,
4. 5 Stück Herrn-Taschen grau u. braun mit Rand,
5. 4 Stück Mädchen-Collies in hellen Farben,
6. 6 Stück Kinder-Collies in hellen Farben,
7. 4 Stück Herrn-Kravatten schwarz und schwarz mit bunten Streifen,
8. 1 Sammethaube, schwarz mit weiß gestickt,
9. 1 Thybthaube, blau mit weiß gestickt,
10. 2 große und 1 kleiner Seelenwärmer,
11. 8 Paar Damenhandschuhe (Wuzlin) in verschiedenen Farben,
12. 6 Paar Herrenhandschuhe (Wuzlin) in verschiedenen Farben,
13. 2 Paar Herrenhandschuhe mit Waschlederfutter.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib des Gestohlenen, oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 30. November 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

**1782.** 1758. In der Nacht vom 23./24. November cr. sind zu Düsseldorf ein Winterüberzieher mit

schwarzem Sammettragen, innen mit rauhem schwarzem Wollenpelz gefüttert; ein desgl. von schwarzem Tuch mit schwarzem Sammettragen und innen mit rothem Futter, 2 neue Mützen, eine schwarz seidene, und eine von schwarzem Tuche, sowie 2 helle Hosen von dickem Stoffe gestohlen worden.

In den Ueberziehern befanden sich: 1 Wanderbuch auf den Namen Andreas Kaufmann lautend, und 1 Reisepaß auf den Namen Heinrich Hoonacker lautend, 1 Gebetbuch, 1 Notizbuch mit diversen Papieren, und 2 Taschentücher gez. H.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib des Gestohlenen oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 27. November 1872.

Der Ober-Prokurator v. Guérard.

### Personal-Chronik.

**1793.** 1704. Der Kaufmann Wilh. Scheidt zu Kettwig ist zum 1. Beigeordneten der Stadt Kettwig auf eine 6jährige Amtsdauer gewählt und von uns bestätigt worden.

**1794.** 1705. Laut Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. sind die bisherigen Stadtverordneten Rentner August Sölling und Gewerker Dr. jur. Karl Heyden zu Essen, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Essen für die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

**1795.** 1716. Der Peter Joseph Forder zu Gladbach ist als Feldmesser vereidigt worden.

**1796.** 1717. Der Gustav Adolf Fuchs zu Duisburg ist als Feldmesser vereidigt worden.

**1797.** 1718. Der Heinrich Höche hier selbst ist als Feldmesser vereidigt worden.

**1798.** 1719. Der Hermann Collmann von Schatzenburg zu Elberfeld ist als Bauführer vereidigt worden.

**1799.** 1725. Der von der königlichen Regierung zu Königsberg an die hiesige königliche Regierung versetzte Regierungs-Rath Faber ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

**1790.** 1744. Mittels Allerhöchster Ordre vom 16. v. M. ist die Wiederwahl des Hrn. Kommerzienraths August Engels in Barmen als unbesoldeter Beigeordneter dieser Stadt auf 6jährige Amtsdauer bestätigt.

**1791.** 1687. Der an der 3. Klasse der katholischen Elementar-Knabenschule in der Kreuzstraße hier seither provisorisch angestellte Lehrer Lothar Weber ist definitiv ernannt.

**1792.** 1683. Die an der 8. Klasse der Lambertus-Freischule hier selbst seither provisorisch angestellte Lehrerin Molyta Jeveld ist definitiv ernannt.

**1793.** 1689. Der an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Bill seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Roth ist definitiv ernannt.

**1794.** 1690. Der an der 1. katholischen Elementarschule zu Barmen seither provisorisch angestellte Lehrer

Bernhard Wessel ist definitiv ernannt.

**1795.** 1691. Die Lehrerin Franziska Stork ist provisorisch zur Lehrerin an der 4. Klasse der evangelischen 2. Bezirks-Elementarschule hier selbst ernannt worden.

**1796.** 1692. Die an der oberen Mädchenklasse der katholischen Schule zu Gустorf seither provisorisch angestellte Lehrerin Josephine Stang ist definitiv ernannt.

**1797.** 1700. Der Lehrer August Niepenberg ist definitiv zum 1. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Burg ernannt worden.

**1798.** 1706. Der an der katholischen Elementarschule zu Herrenshof seither provisorisch angestellte Lehrer Jacob Klefisch ist definitiv ernannt.

**1799.** 1707. Der an der evangelischen Elementarschule zu Saar seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Dthlinghaus ist definitiv ernannt.

**1800.** 1715. Die Schulamts-Aspirantin Auguste Amels ist provisorisch zur Lehrerin an der 3. gemischten Klasse der katholischen Elementarschule zu Vochohd ernannt worden.

**1801.** 1724. Der Schulamtsbewerber Heinrich Bisfeld ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der evangelischen Elementarschule zu Süchteln ernannt worden.

**1802.** 1735. Die Lehrerin Henriette Eich ist provisorisch zur Lehrerin an der evang. Louisen Schule zu Düsseldorf ernannt worden.

**1803.** 1736. Der an der 1. Klasse der kath. Elementarschule zu Kirspelwaldnien seither provisorisch angestellte Lehrer Bernhard Sammann ist definitiv ernannt.

**1804.** 1740. Dem Candidaten des höhern Schulamts Hermann Josef Schüller ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der höheren Privatschule zu Geldern für das laufende Wintersemester ertheilt worden.

**1805.** 1741. Die Lehrerin Franziska Bertling ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der kath. Elementarschule zu Wiffel ernannt worden.

**1806.** 1742. Die Lehrerin Maria Hubertina Bobis ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Buderich ernannt worden.

**1807.** 1751. Der an der evangelischen Elementarschule zu Dierath seither provisorisch angestellte Lehrer Julius Wille ist definitiv ernannt.

**1808.** 1750. Die an der kath. Elementar-Mädchenschule auf dem großen Bruche zu Altenessen seither provisorisch angestellte Lehrerin Elisabeth Hautkappe ist definitiv ernannt.

**1809.** 1749. Die an der oberen Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Gräfrath seither provisorisch angestellte Lehrerin Elisabeth Brinkmann ist definitiv ernannt.

**1810.** 1748. Die an der 4. Mädchenklasse der kath. Schule zu Altenessen seither provisorisch angestellte Lehrerin Helena Binsfen ist definitiv ernannt.

**1811.** 1743. Der an einer Schule für evangelische Kinder zu Elberfeld seither provisorisch angestellte Leh-



# Extra-Beilage

zum

## 49. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1816.** 1763. Nachdem die Rinderpest zu Neuen-  
dorf im Kreise Coblenz am 4. d. Mts., bei einem  
angeblich aus Graz eingeführten Mastochsen consta-  
tirt worden ist, verordnen wir auf Grund des Gesetzes,  
Mafregeln gegen die Rinderpest, vom 9. April  
1869, sowie der dazu erlassenen Instruktion vom 26.  
Mai 1869 und unter Bezugnahme auf den §. 328  
des Strafgesetzbuches für den Umfang unseres Ver-  
waltungsbezirkes, daß von jedem der Rinderpest  
verdächtigen Krankheits- oder Todesfälle beim  
Rindvieh, oder sofern innerhalb eines Ortes in einem  
Rindviehstade sich binnen 8 Tagen 2 Erkrankungs-  
resp. Todesfälle unter verdächtigen Erschei-

nungen ereignen, der Ortsbehörde unverzüglich An-  
zeige zu erstatten ist und daß der Besitzer vor der  
durch die Behörde getroffenen Entscheidung die kranken  
Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa bereits  
krepirte Thiere aber nicht verscharren, ausnußen oder  
sonst beseitigen darf, im Gegentheil dieselben so zu  
isoliren resp. aufzubewahren hat, daß das Hinzukommen  
von Menschen oder Thieren abgehalten wird.

Die Herren Landräthe beauftragen wir gleich-  
zeitig die vorstehende Verordnung schleunigst zur Kennt-  
niß der Eingeseffenen zu bringen und haben die Be-  
hörden vorkommenden Falls gemäß der Instruktion  
vom 26. Mai 1869 zu verfahren.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1872. I. II. 7180.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 7. Dezember 1872.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voss u. Co.



# Extra-Beilage

49. Stück des Jahresbuchs der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

1788. Nachdem die Kinderzeit zu einem  
Zeit im Jahre 1788 am 4. März bei einem  
ausgedehnt aus dem eingetragenen  
ist worden ist, werden hiermit aus dem  
Königlichen gegen die Kinderzeit vom 9. April  
1809, sowie der dazu erlassenen Instruction vom 26.  
März 1809 und unter Bezugnahme auf den § 338  
des Strafgesetzbuchs für den Umfang unserer Ver-  
waltung festgesetzt, daß von jedem der Kinderzeit  
betrefflichen Krankheits- oder Todesfälle beim  
Kinde, oder sofern innerhalb eines Ortes in einem  
Krankheitskase sich binnen 8 Tagen 3 Erkrankungs-  
fälle Todesfälle unter verdächtigen Umständen

erweisen, die Eltern, die Kinderzeit zu einem  
Zeit zu erhalten ist und daß der Elfter vor der  
durch die Kinderzeit getragenen Einlieferung die Kranken-  
Zeite nicht schuldig der 1809, schon bereits  
Königliche Thron aber nicht verfahren, andernfalls  
samt festsetzen darf, im Gegenfall die Eltern so zu  
halten sich, aufzuheben, daß das Kind  
kommen von Menschen oder Thieren abgehalten wird.  
Die Eltern können die beizubehalten mit gleich-  
zeitige die vorstehende Verordnung schuldig zur Kennt-  
nis der Einweisen zu bringen und haben die be-  
stehen vorzukommen falls gemäß der Instruction  
vom 26. März 1809 zu verfahren.  
Düsseldorf, den 6. Dezember 1872. I. II. 180.

Kundmachung zu Düsseldorf den 7. Dezember 1872.

Regiert im Namen der Königlich Preussischen Regierung. — Düsseldorf, Polizeidirektor von P. Hof u. Co.